



Organisationsreglement Stadtwerke

Entwurf vom 22. November 2017 Beilage zu Bericht und Antrag "Organisation Stadtwerke" vom 22. November 2017 26.50.000

Inhaltsverzeichnis

I. All	gemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Auftritt	3
Art. 3	Geschäftsfelder	3
Art. 4	Rechnungswesen	3
Art. 5	Handbuch Beschaffung und Vertrieb	4
II. Ko	mpetenzdelegation	4
Art. 6	Allgemeines	4
Art. 7	Ausgaben	4
Art. 8	Verzicht auf Einnahmen	4
Art. 9	Öffentliches Beschaffungswesen	4
Art. 10	Verträge	4
Allgemeines		4
Art. 11	Stadtrat	5
Art. 12	Geschäftsleitung	5
Art. 13	Energiebeschaffung	5
Art. 14	Energieverkauf	5
III. Vei	rwaltungsverfahren	6
Art. 15	Verfügungen	6
IV. Sch	hlussbestimmung	6
Art. 16	Inkrafttreten	6

Organisationsreglement Stadtwerke

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung Gossau vom 10. Dezember 1998 sowie auf Art. 47 des Stadtwerkreglements vom XY, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation der Stadtwerke, einschliesslich der Kompetenzdelegationen.

Art. 2

Auftritt

Die Stadtwerke treten nach aussen unter dem Namen "Stadtwerke Gossau" und dem Kürzel "StWG" auf.

Art. 3

Geschäftsfelder

Die generellen Geschäftsfelder der Stadtwerke (im Gebiet der Stadt Gossau) sind:

- a) Versorgung der Stadt mit Energie, Trinkwasser und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Planung, Bau und Betrieb der entsprechenden Netze (Art. 5 Stadtwerkreglement)
- b) Aufrechterhaltung eines permanenten Bereitschaftsdienstes zur Behebung von Störungen bei allen Versorgungen sowie zur Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers
- c) Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung im Auftrag des Tiefbauamtes Gossau

Daneben können die Stadtwerke auf vertraglicher Basis (innerhalb oder ausserhalb des Gebiets der Stadt Gossau):

- a) Betriebsführungsaufgaben übernehmen, insbesondere Ablesung, Abrechnung, Rechnungsführung, Energiedatenmessung, Anlagen- und Leitungsbau sowie Bau und Vermietung von Glasfaserkabeln
- b) andere Gemeinwesen oder Energieversorgungsunternehmen mit Strom oder Gas beliefern bzw. deren Endverbraucher direkt mit Strom oder Gas versorgen
- c) Endverbraucher mit Netzzugang mit Strom oder Gas beliefern
- d) Energiecontracting anbieten, realisieren und betreiben
- e) Elektro- und Gastankstellen bauen und betreiben
- f) Beratungen und Engineeringleistungen in den Bereichen Energie, Wasser und Telekommunikation durchführen
- g) Planungs-, Bau- und Montageaufträge in den Bereichen Energie, Wasser und Telekommunikation ausführen
- h) exklusive Fasern im Glasfasernetz vermieten (Dark Fibre)

Art. 4

Rechnungswesen

Die Stadtwerke wenden den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an.

Art. 5

Handbuch Beschaffung und Vertrieb

Der Stadtrat erlässt ein Handbuch über die Beschaffung und den Vertrieb von Energie, in welchem die Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken sowie die Aufsicht über deren Einhaltung geregelt sind (Art. 48 Gemeindeordnung).

Der Stadtrat kann im Handbuch Regelungen treffen, welche die Kompetenzregelungen dieses Reglements einschränken.

II. Kompetenzdelegation

Art. 6

Allgemeines

Es gilt das jeweils gültige Geschäftsreglement des Stadtrates Gossau, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Art. 7

Ausgaben

Die allgemeinen Ausgabekompetenzen betragen, soweit ein Kredit vorliegt:

- a) Stadtrat: über CHF 150'000
- b) Departementsvorstand: CHF 50'000 bis CHF 150'000
- c) Vorsitzender Geschäftsleitung: bis CHF 50'000

Die Fraktionspräsidenten oder Fraktionspräsidentinnen können sich an den Sitzungen des Präsidiums durch ein Mitglied aus ihrer Fraktion vertreten lassen.

Art. 8

Verzicht auf Einnahmen

Die Kompetenzen für den Verzicht auf Einnahmen betragen:

- a) Stadtrat: über CHF 50'000
- b) Departementsvorstand: CHF 20'000 bis CHF 50'000
- c) Vorsitzender Geschäftsleitung: bis CHF 20'000

Art. 9

Öffentliches Beschaffungswesen

Im öffentlichen Beschaffungswesen entscheidet:

- a) über alle Verfahrensschritte im vom Betrag her freihändigen Verfahren: die gemäss Art. 7 zur Ausgabe befugte Stelle
- b) über Zuschläge, Präqualifikationen und Ausschlüsse in den übrigen Verfahren sowie über Verfahrensabbrüche in der zweiten Phase des selektiven Verfahrens: der Stadtrat
- c) über Verfahrensabbrüche in den übrigen Fällen: Departementsvorstand

Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.

Art. 10

Verträge

Allgemeines

Die nachstehenden Kompetenzdelegationen gelten sowohl für privatrechtliche Verträge als auch für öffentlich-rechtliche Verträge.

Art. 11

Stadtrat

Verträge sind durch den Stadtrat zu genehmigen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) die Kompetenz gemäss Art. 7 oder 8 ist überschritten
- b) die Laufzeit bzw. Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt mehr als fünf Jahre, ausgenommen:
 - 1. Dienstbarkeitsverträge
 - 2. Verträge über die Vermietung exklusiver Fasern im Glasfasernetz
 - 3. Verträge über die Übernahme produzierter Energie von Produktionsanlagen mit weniger als 1 MW Leistung
- d) es handelt sich um einen Vertrag über die Übernahme von Betriebsführungsaufgaben für ein anderes Gemeinwesen
- e) es handelt sich um einen Vertrag zur Erbringung von Leistungen, die nicht ein Geschäftsfeld gemäss Art. 3 betreffen
- f) der Departementsvorstand entscheidet, einen Vertrag aufgrund seiner Bedeutung dem Stadtrat zu unterbreiten

Art. 12

Geschäftsleitung

Verträge, die nicht gemäss Art. 11 durch den Stadtrat zu genehmigen sind (ausgenommen Verträge zur Energiebeschaffung und zum Energieverkauf), schliesst die Geschäftsleitung gemäss Unterschriften- und Kompetenzregelung ab.

Art. 13

Energiebeschaffung

Bei Verträgen zur Beschaffung von Energie, die zum Weiterverkauf bestimmt ist, beinhaltet die Ausgabekompetenz auch die gleich hohe Kompetenz zur Erteilung der nötigen Kredite.

Die Ausgabekompetenzen für diese Verträge betragen, im Rahmen der Richtlinien des Handbuches Beschaffung und Vertrieb:

- a) Departementsvorstand und Vorsitzender GL: über CHF 1'000'00
- b) Vorsitzender GL und Abteilungsleiter Markt: bis CHF 1'000'000

Art. 14

Energieverkauf

Die Kompetenz für Verträge zum Verkauf von Energie bemisst sich nach dem resultierenden Energiekostenumsatz über die Vertragslaufzeit, bei unbefristeten Verträgen über vier lahre

Die Umsatzkompetenzen für diese Verträge sind:

- a) Departementsvorstand und Vorsitzender GL: über CHF 500'000
- b) Vorsitzender GL und Abteilungsleiter Markt: bis CHF 500'000

III. Verwaltungsverfahren

Art. 15

Verfügungen

Verfügungen der Stadtwerke erlassen:

- a) Rechnungsverfügungen ohne Unterschrift: Abteilung Zentrale Dienste StWG
- b) andere Verfügungen: Vorsitzender Geschäftsleitung

IV. Schlussbestimmung

Art. 16

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Stadtrat erlassen am XY

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler Toni Inauen Präsident Stadtschreiber